



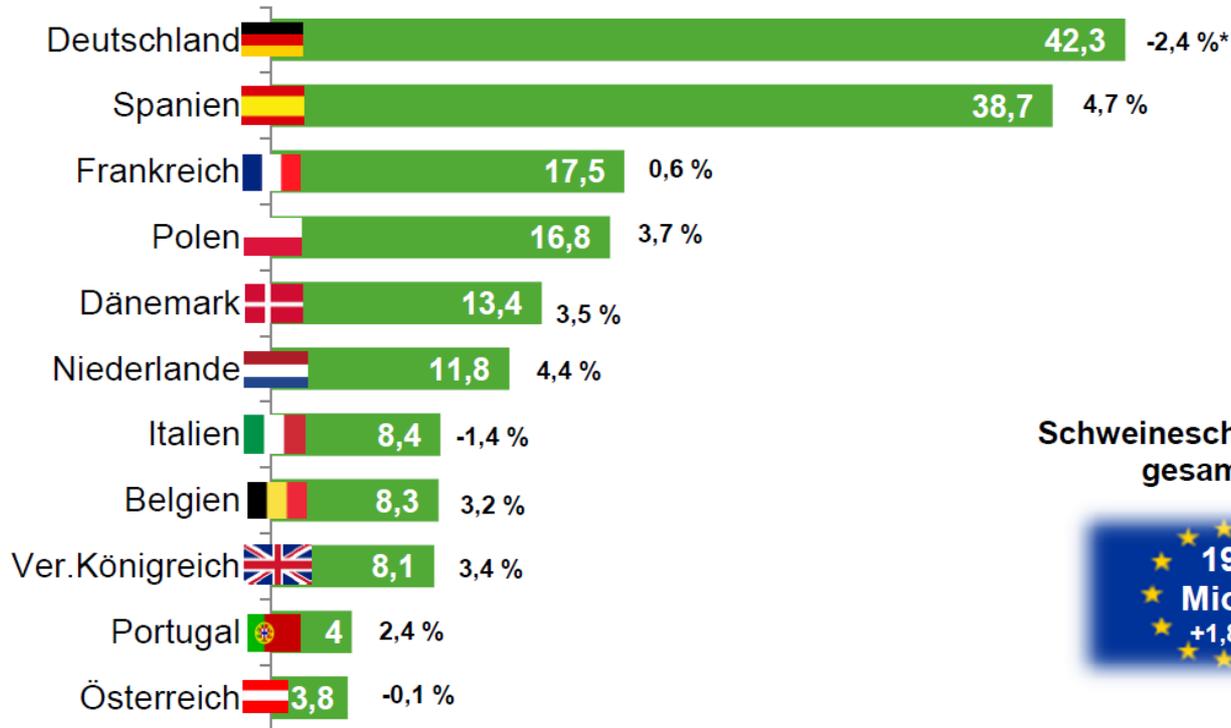
# **Marktstützungsmaßnahmen im Rahmen des EU-Marktordnungsrechts**

Regionalkonferenzen zur  
Afrikanischen Schweinepest

# Marktumfeld

## Schweineschlachtungen in der EU

Stand: Jan. bis Sep. 2018, in Mio. Stück



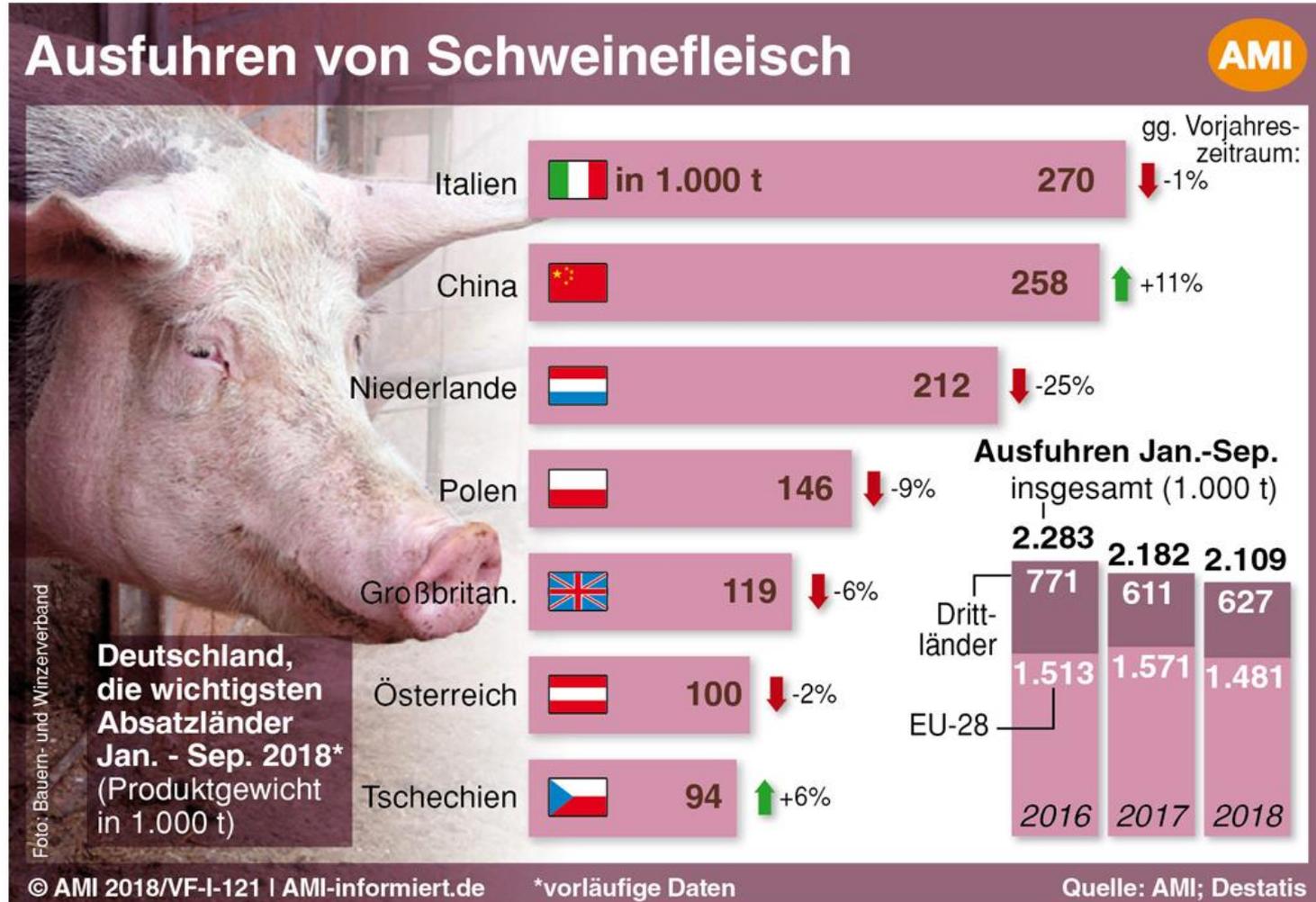
Schweineschlachtungen  
gesamt EU



\* %-uale Veränderung gg. Vorjahr

Quelle: AMI, Eurostat

# Marktumfeld



# Auswirkung eines ASP-Ausbruchs auf den Markt

- ASP-Ausbruch in Deutschland würde sich massiv auf das Marktgeschehen auswirken:
  - ▶ Drittländer werden ihre Märkte schließen
  - ▶ Auch Fleisch, das aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorgaben innerhalb Europas verbracht werden darf, könnte von ausländischen Abnehmern nicht mehr oder nur noch zu erheblichen Preisabschlägen abgenommen werden
  - ▶ Bei  $> 120\%$  Selbstversorgungsgrad ist mit einem deutlichen Preisverfall zu rechnen (Bsp. Belgien  $-0,20$  €/kg)

Frage:

Welche staatlichen Eingriffe im Rahmen des EU-Marktordnungsrechts sind möglich?



# Überblick über Eingriffsmöglichkeiten in den Markt

- Schweinefleischmarkt unterliegt dem EU-Recht:
- Maßgeblich:  
**VO (EG) Nr.1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**
- Nationale Eingriffe in den Markt, die nicht im Einklang mit EU-Regelungen stehen, sind nicht zulässig
  - Ausnahme betriebliche De-minimis-Förderung:  
max. 15.000 € in 3 Jahren
- Seuchenrechtliche Entschädigungen durch TSK sind durch EU-Recht abgedeckt



# Rechtlicher Rahmen für Eingriffe in den Markt

VO (EG) Nr.1308/2013 regelt u.a.

- Marktbeobachtung
  - Preismeldungen der Mitgliedsstaaten (wöchentlich, Zahl der Tiere, Preise)
    - KOM kann Marktstörungen zeitnah erkennen
- Stützungsmaßnahmen bei Marktstörungen
  - Marktstützungsmaßnahmen sind auch im Zusammenhang mit Tierseuchen möglich:
    - Beihilfe zur **privaten Lagerhaltung (PLH) bei Schweinefleisch möglich**
    - Intervention wie z. B. bei Rindfleisch ist für Schweinefleisch nicht möglich
    - Exporterstattung theoretisch möglich, aber Erstattungssatz beträgt 0 € für alle Fleischarten



# Marktstützungsmaßnahmen

- **Private Lagerhaltung (PLH)**
  - ▶ EU-Beihilfe an private Unternehmer (z.B. Fleischhändler), Schweinefleisch zeitlich begrenzt einzulagern
  - ▶ wird zu 100 % von EU finanziert
  - ▶ Eröffnung erfolgt auf Beschluss der KOM, z. B. wenn Preise EU-weit deutlich unter Druck geraten  
Bsp. Belgien: Abrutschen des Preises um 20 ct/kg hat nicht zum Eingreifen der KOM geführt, da das Preisniveau in der EU nur geringfügig zurück ging
  - ▶ Die Eröffnung der PLH gilt für die gesamte EU



# Marktstützungsmaßnahmen

## ■ Private Lagerhaltung (PLH)

### ▶ KOM ist frei in Bezug auf

- die Festlegung der Teilstücke (z.B. Hälften, Schinken, Rücken)
- Höhe der Lagerprämie
- Dauer der Einlagerung (z.B. 90, 120, 150 Tage)
- Dauer des Antragszeitraums und Mittelumfang sind nicht bekannt (zur Verhinderung von Spekulationen)

### ▶ Beispiel aus 2015:

- 304 €/Tonne für die Einlagerung von Schinken für 90 Tage bei der PLH-Ausschreibung

### ▶ PLH verschafft einen zeitlichen Puffer, Ware fließt nach der Einlagerung wieder in den Markt zurück!



# Sonstige mögliche Marktstützungsmaßnahmen

- KOM kann auf **Antrag eines Mitgliedstaates** außerordentliche Stützungsmaßnahmen im Tierseuchenfall erlassen.
- Finanzierungsanteil EU max. 50 %, Rest national (D)



# Sonstige mögliche Marktstützungsmaßnahmen

- Beispiele: Beihilfe für
  - ▶ die Abgabe von Ferkeln aus Restriktionszone mit anschließender Beseitigung der Tiere in einer TBA (kam 2006 bei KSP in NRW u.a. aus ethischen Gründen nicht zur Anwendung)
  - ▶ die Einstellung der Schweineproduktion in der Restriktionszone. Polen gewährt diese Beihilfe Betrieben, die weniger als 50 Schweine halten
  - ▶ die Marktfreigabe von frischem Schweinefleisch und von Schweinefleischerzeugnissen aus Restriktionszonen (PL und LT machen hiervon Gebrauch)



# Sonstige mögliche Marktstützungsmaßnahmen

## EU-Absatzförderung

- KOM stellt Mittel für Werbemaßnahmen bereit  
→ Erschließung neuer Märkte
  - ▶ als Ersatz für ASP-bedingt weggefallene Märkte
  - ▶ für Markterschließung nach Ende der ASP
- Antragstellung durch Wirtschaftsbeteiligte
- EU-Kofinanzierungsanteil: 70 % (30 % Wirtschaft)



# Marktgesehen

- Marktstützungsmaßnahmen wie auch Versicherungen greifen nicht, wenn z.B. Schweine aus den Restriktionszonen trotz negativem Untersuchungsbefund keinen Abnehmer (Mäster, Schlachtbetrieb) finden
- Die Partner in der Wertschöpfungskette müssen solidarisch handeln, um eine Stigmatisierung von Ferkeln/Fleisch aus den Restriktionszonen durch Schweinehalter, Schlachtwirtschaft oder den LEH auszuschließen



# Differenzierung von ASP bei Wild- und Hausschweinen

- Derzeit:  
Veterinärzertifikate bei Export von Fleisch: Bescheinigung, dass Deutschland frei von ASP ist
- Ziel  
ähnlich wie bei AK muss auch bei Veterinärzertifikaten zukünftig unterschieden werden zwischen ASP bei Wildschweinen und ASP bei Hausschweinen
- BMEL arbeitet daran, entscheidend ist jedoch, ob der Handelspartner (Käufer) dies akzeptiert
- Regionalisierung ist anzustreben



# Zusammenfassung

- Schweinefleischmarkt unterliegt dem EU-Recht
- Marktstützungsmaßnahmen bei ASP-Ausbruch sind grundsätzlich möglich:
  - ▶ Private Lagerhaltung
  - ▶ Sonstige Maßnahmen, die vom Mitgliedsstaat beantragt werden müssen
- Ziel: Differenzierung zwischen ASP bei Wildschweinen und bei Hausschweinen, Regionalisierung ermöglichen



# Fazit

- Ein ASP-Ausbruch hätte massivste Auswirkungen auf die Schweinehaltung und die nachgelagerte Wirtschaft in Deutschland
- Diese können durch Marktstützungsmaßnahmen nur eingeschränkt begrenzt werden
- Partner der Wertschöpfungskette müssen solidarisch handeln
- Jeder einzelne muss daher in seinem Betrieb/Unternehmen dazu beitragen, dass ASP möglichst nicht bei uns eingeschleppt wird:
  - ▶ Biosicherheit
  - ▶ Sensibilisierung von Mitarbeitern aus ASP-Gebieten (v.a. Essensreste)





**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**